



# Hygienekonzept Schuljahr 2020/21

## So bleiben wir alle gesund

### 1. Betretungsverbot der Schule

Nicht betreten dürfen die Schule Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome gemäß den Vorgaben des RKI aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

### 2. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schüler\*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht aus gesundheitlichen Gründen gewünscht, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, das eine maximale Gültigkeit von drei Monaten besitzt. Danach ist eine ärztliche Neubewertung notwendig, die wiederum höchstens drei Monate gültig ist.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht wird von der Schule dokumentiert.

### 3. Erkrankung von Schülern

Nur gesunde Schüler dürfen die Schule besuchen.

#### Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin/ eines Schülers

- Bei milden Krankheitsanzeichen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten ohne Fieber kann Ihr Kind weiterhin die Schule besuchen. Bitte beobachten Sie Ihr Kind aber über 24 Stunden, ob sich Fieber entwickelt.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit oder Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, fiebrigem Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Die Entscheidung über einen Sars-CoV-2-Test wird nach ärztlichem Ermessen getroffen.

- Kinder kommen wieder in die Schule, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten) und mindestens 36 Stunden fieberfrei sind.
- Für die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

#### **4. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und gilt auch im freien Schulgelände. Auch am Sitzplatz sowie im Sportunterricht ist die Maske zu tragen.

Ausgenommen sind lediglich Schülerinnen und Schüler

- bei der Sportausübung im Freien, sofern der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann,
- in von der Lehrkraft bewusst gestalteten Tragepausen oder Ausnahmesituationen (wie z.B. beim Ausüben von Musik),
- am Sitzplatz während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer,
- in Ausnahmefällen auf den Pausenflächen, sofern der geforderte Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist.

Es sind nur solche MNB möglich, die Träger und Mitmenschen schützen. Masken mit Ventil sind aus diesem Grund nicht möglich.

Auf den richtigen Umgang mit der MNB ist zu achten:

- Mund und Nase müssen bedeckt sein.
- nur an den seitlichen Bändern/Gummis anfassen
- hygienische Aufbewahrung während des Unterrichts
- auf hygienische Reinigung von wiederverwendbaren Masken bzw. Austausch von Einmalmasken achten
- stets mindestens ein Reserveexemplar ist vorrätig

#### **5. Weitere Hygieneregeln**

Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife und für 20 – 30 Sekunden) gehört zum allgemeinen Hygienestandard.

Weiterhin gilt die entsprechende Husten- und Niesetikette: in die Armbeuge oder in das anschließend zu entsorgende Einmaltaschentuch.

Wo immer es möglich ist, soll der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden.

Wo immer es möglich ist, soll auf Körperkontakt verzichtet werden.

Augen, Nase und Mund sollen nicht berührt werden.

Es wird darauf geachtet, dass kein Austausch von Brotzeiten oder Arbeitsmaterial stattfindet.

## **6. Organisatorische Vorkehrungen**

Es gelten gestaffelte Unterrichts- und Pausenzeiten:

3./ 4. Klassen: Unterrichtsbeginn: 8.00 Uhr

1./ 2. Klassen: Unterrichtsbeginn: 8.20 Uhr

Nachmittagsunterricht in allen Jahrgangsstufen: ab 14.00 Uhr

Vor den genannten Unterrichtszeiten haben Kinder keinen Zutritt zum Schulhaus. 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn stehen die Schüler auf dem Schulhof zur Abholung durch die Lehrkraft bereit. Als Ankommenszeit sollen 5 Minuten vorher ausreichen. Ab diesem Zeitpunkt beaufsichtigt die Lehrkraft die Schüler.

Die Klassen werden von der Lehrkraft separat in ihren Klassenraum geführt. Es werden festgelegte Wege gewählt, beide Treppenhäuser (Schule und Kindergarten) werden genutzt.

In den Treppenhäusern und Fluren gehen die Schüler einzeln hintereinander und ganz rechts. Hinweise hierfür sowie Mittellinien sind angebracht. Der Handlauf wird nicht genutzt.

Die Kinder werden weitgehend im selben Raum und am selben Sitzplatz unterrichtet. Auch die Ganztagsbetreuung findet in diesem Raum statt.

Die Sitzplätze sind vorwiegend frontal angeordnet und nutzen das ganze Klassenzimmer für den Abstand.

Bei Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist der Mindestabstand einzuhalten, außer bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn.

Die Pausen finden zu versetzten Zeiten statt. Jede Klasse spielt auf einem eigenen Hofareal.

Die Brotzeit wird ausschließlich im Klassenzimmer am Sitzplatz gegessen.

Sämtlichen Personen der Schulfamilie ist das Hygienekonzept bekannt. Externen Personen, welche die Räumlichkeiten nutzen dürfen, wird es vorab übermittelt.

Eltern sowie sonstige Personen betreten das Schulhaus nur im Ausnahmefall und nach Anmeldung bei der Lehrkraft oder im Sekretariat.

## **7. Raumhygiene für alle Räume des Schulgebäudes**

In allen Räumen wird intensiv gelüftet (Stoßlüftung, Querlüftung), mindestens alle 45 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten). CO<sub>2</sub>-Ampeln tragen dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens zu bestimmen.

Wenn möglich, bleiben die Türen der Klassenzimmer geöffnet, um Handkontakte zu vermeiden.

In allen Klassenzimmern und Toiletten sind Flüssigseife und Einmalhandtücher bzw. Abrollhandtücher. Desinfektionsmittel werden bei Kindern nicht verwendet.

Die Toilette wird nicht in Gruppen, sondern immer nur zu zweit aufgesucht. Der einzelne Zugang wird mittels Pylonen (d.h. ohne Handkontakt) geregelt. Die einzelnen Jahrgangsstufen haben eigene Toiletten, diese sind farblich markiert.

Die Lehrkraft achtet auf die Hygiene der Oberflächen. Sie weist einzelne Schüler an, die Tische bei Bedarf abzuwischen.

Die genutzten Räume und entsprechenden Oberflächen werden täglich gereinigt.

Auch beim Verlassen des Klassenzimmers gelten die entsprechenden Abstands- und Wegeregeln.

Bei der Nutzung der Mensa wird das Abstandsgebot von 1,5 m beachtet. Jede Essensgruppe hat einen eigenen Zugang. Auf eine zwischenzeitliche Reinigung der Oberflächen sowie das hygienisch einwandfreie Verteilen des Essens wird geachtet.

## **8. Fachunterricht**

Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplanes statt. Für den Unterricht im Innenbereich werden während der Zeit der Gültigkeit solche Inhalte ausgewählt, bei denen das Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. Beim Sportunterricht im Freien kann auf die NMB verzichtet werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Auf das entsprechende Lüften wird insbesondere auch im Sportunterricht geachtet.

Der Schwimmunterricht kann unter den derzeitigen Vorgaben nicht stattfinden und wird durch Sportunterricht ersetzt.

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplans statt. Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig. Auf das Lüften entsprechend der Hygieneauflagen für den Musikunterricht wird geachtet.

## 9. Zuständigkeiten/ Anordnungen

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. Anordnungen von Quarantänemaßnahmen einzelner Schüler/Lehrer) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Der bisherige Drei-Stufen-Plan wurde bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Stattdessen können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen oder Jahrgangsstufen anordnen,

- dass ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztags- bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist (was de facto für unsere Schule den Umstieg auf das „Wechselmodell“ bedeutet),
- dass der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.

Stand: 17.11.2020

Das Hygienekonzept wurde nach dem **Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 13.11.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, gültig bis zum 30.11.2020**, in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat erstellt.